

Pendlerpauschale

Als Reaktion auf das Urteil des BVerfG zur Pendlerpauschale vom 9. Dezember 2008 (2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08) stellt sich die Frage, welche Veranlassungen nunmehr erforderlich sind.

Für die Steuerbescheide des VZ 2007 ist ohne Bedeutung, ob in dem Bescheid die Vorläufigkeit enthalten war oder die Bescheide bereits endgültig bestandskräftig sind. Das Bayerische Finanzministerium hat hierzu erklärt, unabhängig davon werden die Finanzämter selbständig eine maschinelle Neuberechnung der Einkommensteuer auf der Grundlage der vorliegenden Steuererklärungsdaten anstoßen. Soweit sich aus dieser Neuberechnung eine Rückzahlung ergibt, wird automatisch ein geänderter Steuerbescheid versendet. In den Fällen, in denen in der Steuererklärung 2007 keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Zahl der Arbeitstage gemacht worden sind, kann das Finanzamt nicht selbständig tätig werden. Hier müssen diese Informationen dem Finanzamt mitgeteilt werden. Hierzu genügt ein formloses Schreiben an das Finanzamt. Die Auszahlung der Steuererstattung 2007 wird ohne weiteren Antrag so schnell wie möglich in der Zeit von Januar bis März 2009 erfolgen. Auszahlungen nach dem 31.3.2009 sind zu Gunsten der Steuerpflichtigen (§ 233a AO) zu verzinsen.

Für das Jahr 2008 wird die Pendlerpauschale im Rahmen der Veranlagung entsprechend den Angaben in der Einkommensteuererklärung mit 0,30 € ab dem ersten Kilometer berücksichtigt.

Für das Jahr 2009 tragen die Finanzämter ab sofort auf Antrag den Freibetrag für die ungekürzte Pendlerpauschale auf der Lohnsteuerkarte ein.

Damit stellt sich die Frage, wie die bereits bezahlten Sozialversicherungsbeiträge bei Pauschalversteuerung von Fahrtkostenzuschüssen gehandhabt werden. Hierzu liegt uns eine Aussage des Expertenteams der AOK Bayern vor:

„Die Position der Sozialversicherung ist derzeit unverändert. Sofern die Finanzverwaltung rückwirkend die Pauschalsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG für zulässig erachtet und die Arbeitgeber dies dann auch durchführen, hat dies zur Konsequenz, dass diese Teile ebenfalls rückwirkend beitragsrechtlich kein Arbeitsentgelt darstellen. Bis wann sich die Finanzverwaltung abschließend dazu äußern wird, kann nicht abgeschätzt werden.“

Bei Verfassungswidrigkeit des § 9 Abs. 2 EStG fällt nach unserer Auffassung die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge bei Pauschalierung weg. Daher liegt eine ungerechtfertigte Bereicherung bei den Sozialversicherungsträgern vor und die Rückforderung innerhalb der Grenzen der Verjährung wäre statthaft. Die Geltendmachung für das Jahr 2008 kann noch mit der Anmeldung Dezember 2008 korrigiert werden. Die Handhabung für das Jahr 2007 ist nach Auskunft des LfSt noch offen.

Bei der Sozialversicherung besteht ein Gesamtinteresse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dieses beziffert sich möglicherweise: 0,30 €, 20 Entfernungskilometer sind 6,00 € am Tag. Bei 180 Tagen ergibt sich der Betrag von 1.080,00 €, worauf 40 % Abgaben, bzw. 432,00 € angefallen sind. Personalabrechnungen im Lohnbüro könnten bei Verhältnismäßigkeit dies berücksichtigen.